

h. 90, 17.

(X 202 1182) II,

Yc
5025

Abdruck der Artickel/
Wie sich ein ieder Nach=
bar/ In eines Erbarh Raths
der Stadt Leipzig Dorffschaff=
ten verhalten soll.



M DC L.

Q23.



12
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Abdruck der Artickel/

Wie sich ein ieder Nacht-

bar/ In eines Erbarn Raths

Dorffschafften verhalten soll.

L



Nächstlichen soll ein ieder Nachtbar/ an den ordentlichen Feyertagen / Am Feyertag sol man Gott dienen. GOTT zu Ehren / und seiner Seelen zu Nutz / fleissig zur Kirchen gehen / auch sein Weib / Kind und Gesinde daran nicht verhindern / da aber einer dawider handeln / ohne redliche Ursachen und Erlaubniß aus der Kirchen bleiben / und zu Hause / andere Gewerb suchen / und fürnehmen würde / der soll darumb in den Gottes-Kasten 4. Groschen / und der Gemeine 2. Groschen / zuerlegen schuldig seyn.

A ij

II. Alle

II.

Unter der
Predigt
nicht Bo-
gel stellen.
Nicht im
Felde ar-
beiten.

Alle diejenigen/ so unter der Predigt Vogel
stellen/ sollen umb ein neu Schock/ die aber son-
sten unter der Predigt/ auch im Felde/ ohne gnug-
same Ursache/ gesehen/ umb 20. Groschen gestrafft
werden.

III.

Gottes
Nahmen
nicht miß-
brauchen.

Ein ieder/ so offt er flucht/ und Gott lästert/
soll den Nachbarn verbüssen 2. Groschen/ und
dem Rathe seine Straffe vorbehalten seyn. Und
die das hören/ und nicht anzeigen/ sollen/ wenn
das offenbar wird/ den Verbrechern gleich ge-
strafft werden.

IV.

Zins dem
Rath.

Pfarzherm
Gebühr.

Es sollen die Nachbarn alle zugleich/ dem
Rath/ auff die gebührliche Zins-Zeit/ die Zinsen
auff einen Tag/ an guter Fürsten-Münze brin-
gen/ und geben/ welcher aber das nicht thut/ soll
den Nachbarn 2. Groschen straffellig seyn. Des-
gleichen sollen sie auch dem Pfarrherrn seine Ge-
bühr und Decem zu rechter Zeit entrichten/ alles
bey des Rathes Straffe.

V. Rich-

V.

Richter und Schöpffen sollen forthin fleißig Eltern/ die darauff acht haben/ wenn Vater oder Mutter/ nach des einen Absterben/ sich anderweit verehelichen/ daß den Kindern/ ehe die Ehe vollzogen/ Vormünder verordnet / ihr Vater-oder Muttertheil ausgemacht/ und verschrieben werde.

zur andern Ehe schreiben.

VI.

Wenn ein Nachbar ein Stück Guts verkauft/ es sey woran es wolle/ sollen alsbald/ und vor allen Dingen/ des Raths/ Pfarrherrn und Gotteshaus Schulden (ob der einige darauff vorhanden) vom Angelde bezahlet / und ob die der Verkäufer verschweigen wolte/ so soll es doch von den Nachbarn/ so Wiffenschaft darumb haben/ bey des Raths ernster Straffe/ angezeigt werden.

Raths/ Pfarrherrn Gotteshaus Schulden.

VII.

Es soll auch ein ieder Käufer oder Erbe sein erkauftes oder ererbtes Gut/ ohne Verzug und einige fernere Erinnerung/ alsbalde in Lehen zu empfangen.

Güter in die Lehen zu nehmen.

A iij

empfa

4

empfehen schuldig seyn/ bey des Raths ernster Straffe.

VIII.

Der erkauften Güter Abschrift zu haben. An und Erbegeld usm Rathhause einlegen.

Item / Die Käuffer sollen ihrer erkauften Güter/ Schein und Abschrift fodern/ auch das An- und Erbegeld allwegen auffm Rathhaus einlegen / damit es verschrieben / und auff ihre Kauff-Brieffe verzeichnet/ und also Unrichtigkeit/ Zank und Irrungen verhütet werde / iedesmahl bey Straff dem Rath 10. und dem Nachbarn 5. Groschen.

IX.

Nichts zu verändern ohne Vorwissen.

Keiner soll von seinen Güthern etwas verpfenden/ versehen/ vermiethen/ verändern/ oder verkauffen / ohne Vorwissen und Bewilligung der verordenten Herren/ bey Straff eines neuen Schocks.

X.

Stadtfelder des Acker.

Diejenigen/ so vor dieser Zeit Acker aus dem Stadt-Felde gekauft/ sollen dieselbigen fürder mit ihren Erb-Güthern nicht verkauffen/ sondern dem Rath und Bürgern anbieten/ damit dieselben

5

ben wiederumb zum Stadt-Felde bracht werden mögen/ bey ernster Straffe.

XI.

Wenn zu der Gemeine geleut / geblasen / oder gefodert wird / soll ein ieder / so verhanden / in eigener Person zur Sammlunge kommen / und zu allen Geboten dem Richter gehorsam seyn / Da aber ein Ungehorsamer befunden / und der Richter / oder die Nachtbarn denselben nicht anmelden / soll einer mit dem andern gestrafft werden.

Ungehorsam dem Richter.

XII.

Die Gemeine / noch einiger Nachbar / sol keinen zu einem Nachtbarn / oder zum Hausgenossen annehmen / ohne der Herren Vergünstigung / noch den Hausgenossen länger denn auff ein Jahr Wohnung zusagen / und wenn die Zeit des Jahres umb ist / sollen die Wirthhe allewegen dieselbigen Hausgenossen den Dorff-Herren wieder vorstellen / daß sie von neuen eingeschrieben / und durch die Wirthhe / auff alle Fälle / wohin es gelanget / wieder verbürget werden / Und welcher seinen Hausgenossen nicht vorstellen wird / der soll ein
neu

Hausgenossen.

Hausge-
nossen Frö-
ne und
Zins.

neu Schock / so offters übergeheth / zur Straff ge-
ben. So sollen auch die Hausgenossen / wohin
man sie weisen wird / dem Rathe ihre Fröhdien-
ste / ie eine Person drey Tage leisten / wo sie aber
nicht Handfröhn thun / an statt derselben / auff
die Zinszeit / mit der Gemeine / ein Par Volck 12.
Groschen geben.

XIII.

Diemeil man auch / altem Gebrauch nach /
Wache in auff die Märckte fleissige Wache / bey Tag und
den Märck- Nacht zu halten pfelet / sollen die Dorffschafften
ten. dieselbe jedesmahl nothdürfftiglichen bestellen /
und nachdem Kriegsleuffte / und sonsten gefähr-
liche Zeiten verhanden / soll ein ieglicher Nacht-
Wasserfaß bar ein Faß mit Wasser zu Hause oder vor dem
Hofe haben / auch ieder Pferdener 2. und ein ieder
Ledereimer Hinderfaß 1. Ledern Wasser = Eimer zum Vor-
rath in die Kirchen oder gemeine Haus schaffen.
Desgleichen von der Gemeine Einkommen 3. 4.
Feuerhacke oder mehr Feuerhacken / und so viel Leitern und
Leitern. Schlessen / mit sonderlichen darzu gemachten
Schlessen mit Was- Faßsen / nach Gröffe des Dorffs / an einen ge-
ser. Faßsen. wahrsamen Orth / in Borrath haben / damit
man sich / im Fall der Noth / derselben zugebrau-
chen /

7
chen/ und grossem Schaden vorkommen werden
möge. Welcher Pferdner alsden̄ zum ersten Was-
ser mit Schlessen bringen wird/ soll für dem an-
dern einer besseren Verehrung gewärtig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Nachbarn gute Achtung
geben/ auff unbekandte Reuter und Fußknechte/
dieselbigen nicht beherbergen/ vielweniger gestat-
ten/ daß etwan heimliche Knechte in den Dorff-
schafften bestellet werden/ und da sie derer ver-
merckten/ sollen sie es alsobald bey Tag und Nacht
dem Bürgermeister oder den Dorffherrn ver-
melden/ bey ernster Straffe.

Berdächtl-
ge Leuthe
nicht beher-
bergen.

XV.

Da ein Nachbar vom andern zu einem Zeu-
gen/ Kundschaft/ oder andern Dingen geführet
wird/ soll derjenige/ so ihn gebraucht/ (wosfern er
nicht aus Nachbarschaft umbsonst thun will/)
von einer Meilen 18. Pfennig/ und ieden Tag vor
die Zehrung auch so viel geben.

Zeugen ge-
bühr.

XVI.

Die Feuerstätten / wie die gehalten / sollen
B auff

Besichti-
gung der
Feuerstät-
ten/ Back-
öfen.
Nächtli-
ches bak-
ken.
Glachs-
Gefahr.

auff Walpurgis und Michaelis/jährlichen durch
Richter und Schöpffen besichtigen/ die Backö-
fen den Bebeuden nicht zu nahe gesetzt/ und sich
ein ieder des Nachts und am Sonntag zu backen
enthalten/insonderheit auch dar auff fleißige Ach-
tung gegeben werden / daß kein Glachs in den
Stuben/ oder andern ungewahrtsamen und ge-
fährlichen Dertern gedärret und ausgebracht
werde/bey ernster Straffe.

Toback-
trincken.

Und demnach bey diesen erbärmlichen Krie-
gesläufften/ mit Einreiffung vieler anderer Un-
tugenden/ auch des schädliche Tobacktrincken/ in
eines E. E. Raths Dorffschafften heuffig einge-
schlichen / wordurch denn die Unterthanen und
Einwohner sich nicht allein an ihrer Gesundheit
geschadet/ sondern auch bey solches trinckung mit
Unvorsichtigkeit des Feuers und brennenden Lun-
den viel und grosse Feuersbrunsten verursachet/
und dadurch mancher in untwiederbringlichen
Schaden gesetzt worden. Als will ein E. E.
Rath/ und befielet hiermit allen Unterthanen in-
gemein/ daß sie von dergleichen/ so wohl für sich/
als ihr Gesinde abstehen/ in Verbleibung aber
dessen/ und da einer betreten wird/ soll selbiger der
Nachtbarschafft zum besten 5. Groschen/ E. E.
Rath

Rath aber zur Straffe 20. Groschen erlegen/
 worbey dem Richter und Schöppen jedes Orts/
 wie auch dem Nachbarn ingemein auff solche To-
 backtrincker ein fleissiges Auge zu haben/ ernstlich
 anbefohlen wird/ in Fall aber/ und da solches nicht
 geschicht / sollen sie die Richter und Schöppen/
 wie auch ein ieder / es sey Mann- oder Weibes-
 Person/ so es siehet und nicht anzeiget/ insgemein
 in die Straffe ebengedachter 20. Groschen ver-
 fallen seyn.

XVII.

Richter und Schöppen sollen über keinen
 Nachbarn die Hülffe gehen lassen / noch densel-
 ben vertrincken/ es sey nach oder ausserhalb des
 Dorffs Gewohnheit/ sie haben denn zuvor Be-
 fehl von den Herren/ bey Straff 20. Groschen.

Hülff/ und
vertrincken

XVIII.

Item/ kein Nachbar / es sey zu Hochzeiten/
 Kindtauffen / Kirmissen / oder sonsten/ soll ohne
 Vorwissen und Bergünstigung Bier einlegen/
 bey des Raths ernster Straff/ und soll ein ieder
 Dorff = Schencke keinem Nachbar mehr denn
 für 5. Groschen Bier borgen/ oder anschneiden/

Bier einle-
gen.

Bierborg.

B ij

und

Zum Bier und länger denn ein Viertel Jahr anstehen lassen.
 nicht nöthigen.
 Dazu soll keiner / wider seine Gelegenheit / zum
 gemeinen Bier oder überflüssigem Zechen benöthiget werden / bey Straff 20. Groschen.

XIX.

Bäume
 nicht abhauen.

Wilde
 Stämme.
 Raupen.

Ferner soll niemands einigen Baum auff seinen Gütern / in Gärten / Wiesen oder Feldern / er trage Frucht oder keine / ohne Vorwissen der Herren abhauen / bey Straff 20. Groschen / sondern vielmehr / nach Gelegenheit seines Raums / jährlichen 10. oder 15. wilde Stämme setzen / und die Bäume / wenns vonnöthen / im Herbst und auff den Frühling / raupen / bey Straff dem Rath 5. und der Gemeinde 2. Groschen.

XX.

Dorffrieden.

Ein ieder Nachbar soll den Dorff-Frieden halten / und einer den andern befrieden / wie es bräuchlich und Dorffs-Gewohnheit ist / bey des Raths ernster Straffe.

XXI.

Dorff und
 Feldgraben.

Auch sol ein ieder seine Graben an der Straßen /

sen/ desgleichen die Feldgruben und Wasserfurche zu rechter Zeit / wie es gebräuchlich / heben/ ziehen/ und dieselben halten/ damit die Strassen nicht verderbet/ auch denen Benachbarten kein Schaden zugefüget werde / bey Straffe dem Rath 20. und der Gemeine 4. Groschen.

XXII.

Es sollen auch Richter und Schöppen darauß sehen/ daß dem Rath/ durch die Nachbarn/ oder diejenigen/ so frembde Felder daran stossen haben/ auch ihnen den Nachbarn selbst untereinander nichts abgepflüget werde/ und sonderlich auß die Marckreine / daß die nicht geschmehlert werden/ mit Fleiß acht haben/ bey ernster Straffe.

XXIII.

Die ganze Gemeine soll zum wenigsten des Jahrs einmahl die Bereinung unter sich selbst/ und den andern / ihren anstossenden Feldnachbarn/ begehren/ und die Aeltesten im Dorff sollen es den jungen Nachbarn berichten/ wie es darumb gelegen/ auß daß/ wenn künfftig Irrungen vorkielen/ sie Bericht thun könten.

B iij

Jahr



Jährlich auff solcher Besichtigung befinden/ daß dem Rath oder ihnen etwas entzogen würde/ sollen sie es auff den Gerichtstagen rügen/ oder sonst den verordneten Herren anzeigen und vermelden.

XXIV.

Pferdner
gerüstet.

Die Pferdner sollen iederzeit zum anspannen also gerüstet seyn / damit dem Herren ihre Dienste geleistet/ und den Nachbarn ihre Arbeit bestellet werden/ und sollen aufferhalb ihre Flure niemands pflügen/ noch zu ackern andingen/ es sey denn/ daß sie ihren Pfarrherrn und Nachbarn den Hinderfassen zuvor ihre Felder zubeschicken/ abgedinget / bey Straffe dem Rathe ein neu Schock / und den Nachbarn 5. Groschen/ so sollen auch hinwieder die Hinderfassen den Pferdner zu rechter Zeit andingen/ sonderlich aber vor Lichtmeß/ damit sie sich nach der Arbeit zu richten haben.

Der Pferdner Züge
dinge.

XXV.

Tauben.

Auff eine Hussen Landes sollen 10. paar Tauben / und drüber nicht / gehalten werden / bey Straff dem Rath 10. Groschen/ und den Nachbarn

barn 5. Groschen/ den Hausgenossen aber Tauben zu halten gar verboten seyn/ darzu soll auch keiner keine Rückschnur oder Rück-Bret an einem Taubenschlag halten / noch dieselbigen für-
Rückschnure.
 nen/ bey Straff dem Rath 20. und der Gemeine 5. Groschen.

XXVI.

Reudigte Pferde/ Schafe/ oder ander der-
Unreine Pferde und Viehe zu meiden.
 gleichen Vieh / soll niemand halten/ bey Straff dem Rath ein neu Schock / und den Nachbarn 5. Groschen. Darumb soll zu Vermeidung aufgesetzter Straffen kein Mann sein neu erkaufft Vieh unter die Gemeine treiben/ er hab es denn zuvor durch Richter und Schöppen besichtigen lassen / damit kein unreine Vieh eingesprenget werde / bey Straff dem Rath ein neu Schock/ und den Nachbarn 20. Groschen.

XXVII.

Da ein Nachbar in verschlossenen Feldern Unbeschie-
cket Stück in verschlossenen Feldern.
 ein Stück liegen ließ/ daß er in der Saamzeit mit dem Pfluge/ wegen der Messe/ oder sonsten nicht beschicken könnte / soll er dasselbige anders nicht/ denn

denn mit der Sense oder Sichel gebrauchen/
und nicht die Röhre dahin treiben/ bey Straff dem
Erbherrn 20. und den Nachbarn 5. Groschen.
Wäre es aber ein Pferdner/ und ließ es zur Wei-
de für seine Pferde liegen/ dem soll/ seine Pferde
darauff zu hüten/ nachgelassen seyn.

XXVII.

Schafe/
Gense/
Pferde und
ander Vieh
behut.

Schafe/ Gense/ oder ander Vieh/ soll nie-
mand gegen der Nacht austreiben und hüten/ bey
Straff dem Rath 15. und den Nachbarn 5. Gro-
schen/ und die Gense des Tages allenthalben (wo
nicht ein eigener Hirte darzu bestellet/) nach der
Reihe gehütet werden/ iedoch mögen die Pferde/
nach dem Ausspannen/ zwo Stunden nach der
Sonnen Untergang/ und drüber nicht/ ohne ih-
rer Nachbar Schaden/ an der Weide gelassen/
und gehütet werden/ bey Straff dem Rath 20.
und der Gemeine 5. Groschen.

XXIX.

Umblauf-
fend Vieh.

Alle diejenigen/ so ihr Vieh nicht einthun/
wenn es von den Hirten kömmt/ sondern vielen
zu Schaden heraussen umblaußen lassen/ sollen
dem

dem Rath verbüssen 10. und den Nachbarn 5.
Groschen.

XXX.

Vor Walpurgis sol keiner an denen Dertern/
da ein Erbar Rath die Schafft riefft hat/
chen/ ohne der Herren Vorwissen/ da aber dar-
umb angesucht/ und es der Weide halben vors
Bieh keine Roth/ soll ihnen nach Gelegenheit et-
liche Acker/ nach Anzahl ihrer Hussen/ zubrachen
erleubet werden/ sonst haben die Dorffschaff-
ten/ auch ihres eigenen Viehes halben/ da keine
Schafft riefft gehet/ darauff zu sehen/ daß es mit
den Brachen nicht übermacht/ dadurch ihnen die
Weide entzoagen werde/ bey Straff dem Rath
20. und den Nachbarn 5. Groschen.

Brach/der
Eriff und
Weide un-
schädlich.

XXXI.

Wo die Felder zusammen stossen/ da Eingewen-
twende seyn/ soll man zu rechter Zeit pflügen/ und
beseen/ da aber nach Walpurgis und Michaelis
einer dem andern auff seinen beseeten Feldern mit
dem Einwenden Schaden thun würde/ soll er da-
selbsten andern Saamen einsprengen/ mit einem

Eingewen-
de so Scha-
den bringt.

S

Rechen

Rechen überziehen / und wo er dessen in Wege-
rung / dem Rath 15. und der Gemeine 5. Gro-
schen Straff verwircket haben.

XXXII.

Pfandes-
Gebühr.

Schaden
und Fre-
vels Ab-
trag.

Wo Pfändungen im Dorff oder Felde erge-
hen / sollen dieselben / von den Gepfanden / nicht
über Nacht stehen bleiben / sondern so oft das
Pfand übernächtigt wird / so offte soll der Verbre-
cher dem Rathe 5. und den Nachbarn 2. Gro-
schen büßen / wird aber das Pfand zu rechter Zeit
ausgebüret / soll ein ieder vom Pfande 1. Gro-
schen / und nicht mehr zu geben pflichtig seyn / aber
umb den Schaden und Frevel soll man sich mit
den Gerichten / und deme / so Schaden zugefügt /
sonderlichen vergleichen und abfinden / nach Er-
känntniß der Gerichts-Verordneten.

XXXIII.

Fischord-
nung.

Es sollen auch die Gemeinen / wo es viel flis-
sende Wasser hat / im Fischen die Ordnung hal-
ten / wie ihnen dieselbige übergeben / und rechten
Zeug führen / auch die Wochen nicht mehr denn
zweene Tage / Dienstag und Freytag / fischen / bey
Bermei-

Vermeidung der darinn verleybten Peen und
Straffen/den Hausgenossen aber soll das Fischen
und Krebsen gänzlich verboten seyn/ bey Straff
des Wanders.

XXXIV.

Niemand soll in den Fließ- und Fisch-Was-
fern/Bächen oder Lachen/ Flachs und Hanff zu
rösteneinlegen/ bey harter Straff/ sondern an be-
quemen Orten/ da es ohne Schaden geschehen
kan/hierzu besondere Gruben gemacht werden.

Flachs und
Hanff rö-
sten.

XXXV.

Da auch iemand in des Rathes Hölzern/
Wiesen oder Feldern Untreu und Diebstahl be-
geheth/ und solches den Wirthen oder Nachbarn
wislich/ und nicht vermeldet wird / dieselben sol-
len nicht weniger / als die Thäter selbst / mit
Ernst gestrafft werden.

Holz/
Wiesen/
Felddie-
ben.

XXXVI.

Und dieweil auff den Gerichtstagen viel-
mahls Rügen einbracht werden / die der Rüge
nicht werth/die nöthigen Sachen aber verschwie-
gen/

G ij

gen/

Yo 5025 A

18

Alle rüg-
ware Sa-
chen zu rü-
gen.

gen/ und untergedruckt bleiben. Derowegen/ so
soll ein ieder Nachbar hiermit erinnert seyn/ daß
er bey seinen Endesplichten rüge/ alles/ was rüg-
war ist / als Gotteslästerung/ den Ungehorsam
der Nachbarn gegen die Obrigkeit und Gerich-
ten/ den Ungehorsam der Kinder gegen ihre El-
tern / Mordt / Ausheischung / Zetergeschrey /
Schmehung/ Wegelagerung/ heimlich auffhal-
ten verdächtiger Personen/ Dieben/ Raub /
falsch Gewicht/ Maas und Ellen/ und alles/ was
Gottes/ der rechte Gebot/ dieser und unsers gnä-
digsten Thur- und Landes- Fürsten/ Landes Ord-
nung und Befehl zu wider ist/ bey ernster unnach-
lässlicher Straffe/ wie ihm denn auch ein Erbar
Rath vorbenente Puncten und Artikel nach Be-
legenheit/ so wohl die Straff der Verbre-
chung/ zu mindern und mehren/ vor-
behalten haben will.



1077

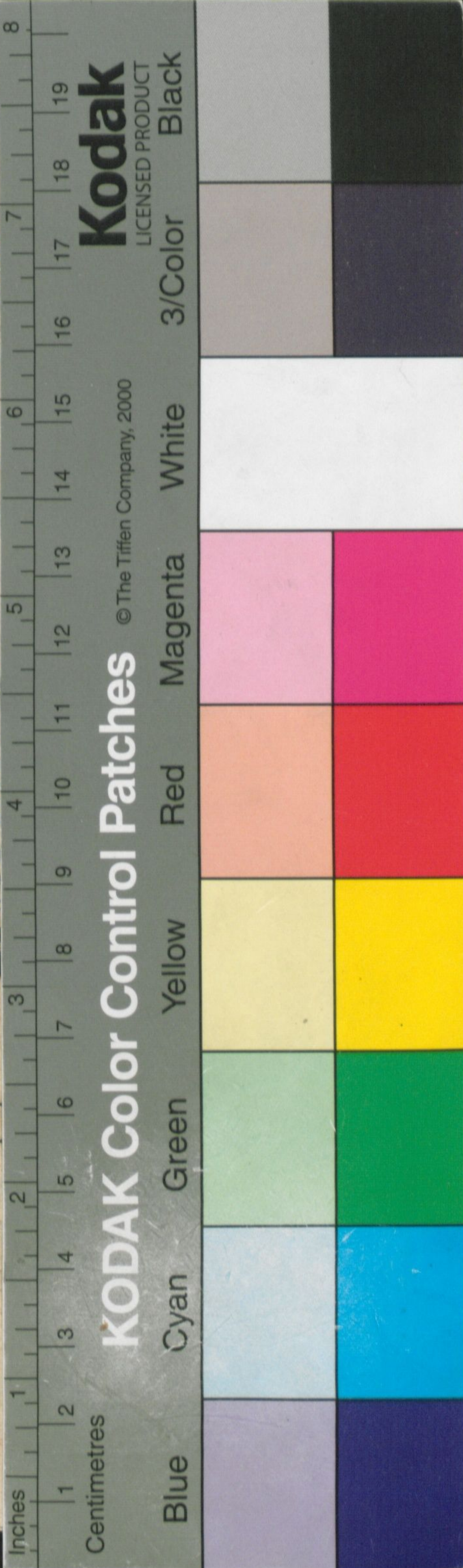
115

h. 90, 17.

Abdruck der
Wie sich ein ied
bar/ In eines Erb
der Stadt Leipzig
ten verhalten



M DC



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

